

Grundordnung

der CODE University of Applied Sciences
in der Fassung vom 01.04.2026

Der Akademische Senat der CODE University of Applied Sciences hat auf Grund von § 123 Abs. 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 [GVBl. S. 23] (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG), die vorliegende Grundordnung beschlossen.

**Grundordnung der CODE University of Applied Sciences
in der Fassung vom 01.04.2026**

Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin
01.04.2026

Beschluss durch den Akademischen Senat
27.03.2026

Datum der Veröffentlichung
14.08.2026

Ersetzt die Fassung vom
21.01.2021

INHALT

INHALT	3
PRÄAMBEL	5
I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 1 Trägerschaft, Name und Sitz	6
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Vielfalt und Chancengleichheit	7
§ 4 Qualitätssicherung	8
§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule	8
§ 6 Gruppen	9
§ 7 Studierende	9
§ 8 Gasthörernde, Frühstudierende und Teilnehmende der Weiterbildung	9
II. ABSCHNITT: STRUKTUR DER HOCHSCHULE	10
§ 9 Besetzung, Wahl und Aufgaben des Studiengangsrats	10
§ 10 Studiengangsleitungen	12
III. ABSCHNITT: ORGANISATION UND LEITUNG	13
§ 11 Zentrale Organe der Hochschule	13
§ 12 Präsidium	13
§ 13 Präsidentin / Präsident	14
§ 14 Kanzlerin / Kanzler	16
§ 15 Vizepräsidentin / Vizepräsident	16
§ 16 Besetzung und Wahl des Akademischen Senats	17
§ 17 Aufgaben des Akademischen Senats und Senatssitzungen	18
§ 18 Ausschüsse	20
§ 19 Hochschulrat	22
IV. ABSCHNITT: EINRICHTUNGEN DER HOCHSCHULE	23
§ 20 Zentren und Institute	23
§ 21 Einrichtungen an der Hochschule (An-Institute)	23
V. ABSCHNITT: LEHRKÖRPER UND NICHTWISSENSCHAFTLICHES PERSONAL	24
§ 22 Zusammensetzung und Aufgaben des Lehrkörpers	24
§ 23 Aufgaben des Lehrkörpers	24
§ 24 Professorinnen und Professoren	24
§ 25 Lehrbeauftragte	26

§ 26 Wissenschaftliche/künstlerische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26
§ 27 Sonderbeauftragte des Präsidiums	27
VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
§ 28 Beschlüsse	28
§ 29 Veröffentlichung	28
§ 30 Gleichstellungsklausel	29
§ 31 Inkrafttreten	29
§ 32 Übergangsregelung	29

PRÄAMBEL

Die Digitalisierung als Sammelbegriff für eine Vielzahl technologischer Entwicklungen und damit verbundener wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen stellt Hochschulen vor große Herausforderungen. Sie müssen ihre Ausbildungskonzepte auf eine noch unbekannte Berufswelt ausrichten. Wie sich bestehende Berufsbilder durch die Digitalisierung verändern werden, welche Berufsbilder obsolet sein und welche neu entstehen werden, lässt sich heute nur vermuten.

Sie haben die Aufgabe, mit ihrer Forschung nicht nur die technologischen Grundlagen der Digitalisierung weiterzuentwickeln, sondern auch einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Auseinandersetzung mit den ökonomischen, sozialen und moralischen Folgen der Digitalisierung mit der technologischen Entwicklung Schritt halten kann. Und sie müssen die Rahmenbedingungen für Lernen und Forschen sowie die organisationalen und administrativen Prozesse einer Hochschule mit den Möglichkeiten der Digitalisierung neu denken und gestalten.

Die CODE University of Applied Sciences (im Folgenden: CODE oder Hochschule) wurde als Antwort auf diese Herausforderungen gegründet. Sie bietet als Organisation mit Hilfe transparenter und effizienter Prozesse und Strukturen ihren Mitgliedern größtmögliche Freiräume und ihren Partnern vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten für eine fruchtbare Zusammenarbeit. Dazu gehört auch die Unterstützung der Studierenden beim Übergang und im weiteren Verlauf ihres Berufslebens.

Die CODE versteht sich als gelebtes Beispiel für eine Hochschule, die Chancengleichheit als Grundlage ihres Handelns und Vielfalt als Chance begreift. Sie versteht Digitalisierung sowohl als Gegenstand ihrer Lern- und Forschungsaktivitäten als auch als Instrument, um Lernen, Forschen und Hochschulorganisation im Zeitalter der Digitalisierung neu zu denken.

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Trägerschaft, Name und Sitz

- (1) Trägerin der Hochschule ist die „CODE Education GmbH“, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird (Handelsregister HRB 181119 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg).
- (2) Die Hochschule führt die Bezeichnung „CODE University of Applied Sciences“.
- (3) Die Hochschule hat ihren Sitz in Berlin. Die Hochschule kann rechtlich unselbständige Einrichtungen unterhalten. Die Errichtung von Niederlassungen außerhalb des Sitzes bedarf einer Änderung der Grundordnung und einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- (4) Die Hochschule erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und ihrer staatlichen Anerkennung gemäß des jeweils gültigen staatlichen Anerkennungsbescheides.
- (5) Die Trägerin hat unter Beachtung der sonstigen Zuständigkeiten gemäß der Grundordnung das Recht, rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs oder Gremiums der Hochschule zu beanstanden. Die Trägerin kann die jeweils zuständigen Organe und/oder Amts- und Funktionsträgerinnen und -träger dazu auffordern, Beschlüsse oder Maßnahmen vorzunehmen, zu denen die Hochschule rechtlich verpflichtet ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule vermittelt ihren Studierenden eine akademische und wissenschaftliche Bildung, die ihre Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf befähigt. Sie erfüllt ihre Aufgaben insbesondere durch praxisbezogene Lehre, Durchführung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und der Weiterentwicklung der Wissenschaft durch Forschung. Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Hochschule werden zeitnah veröffentlicht.

- (2) Aufgabe der Hochschule ist es, ihre Studierenden dazu zu befähigen, die Digitalisierung und die dahinter liegenden Mechanismen und Strukturen zu verstehen und sie kreativ und gesellschaftlich verantwortungsvoll mitzugestalten – mit unternehmerischem Mut und Pioniergeist. Sie stellt durch ihr projektbasiertes Lernkonzept die Vermittlung von Kompetenzen in den Vordergrund, die die Studierenden in die Lage versetzen, in interdisziplinären Teams Problemlösungsstrategien zu entwickeln, sich das dafür notwendige Wissen selbst anzueignen und es zur Anwendung zu bringen – im Studium wie im gesamten späteren Berufsleben. Ermöglicht wird dieses Lernkonzept durch eine konsequente Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb als Ziel des Lernprozesses sowie die transparente Dokumentation des Kompetenzerwerbs in einem Kompetenzraster.
- (3) Die Hochschule zielt mit ihren Forschungsaktivitäten darauf, praktische Anwendungsszenarien für innovative Technologien zu erproben, zu evaluieren und mit Blick auf ihre gesellschaftlichen Implikationen kritisch zu begleiten. Die Mitarbeit an Forschungsprojekten ist für die Studierenden der Hochschule selbstverständlich.
- (4) Die Hochschule gewährleistet die Freiheit von Lehre und Forschung im Sinne von Art. 5 des Grundgesetzes.
- (5) Die Hochschule fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (6) Die Hochschule fördert die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen und wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen und mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.
- (7) Die Hochschule fördert durch Wissens- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.

§ 3 Vielfalt und Chancengleichheit

- (1) Die Hochschule begreift Vielfalt als Chance und pflegt eine Kultur der Beteiligung aller mit ihren spezifischen Fähigkeiten und Besonderheiten. In diesem Sinne haben Wertschätzung, Anerkennung und Förderung aller Mitglieder der Hochschule höchste Priorität – ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer etwaigen Behinderung, ihrer kulturellen

Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Alters und ihrer sexuellen Identität.

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Die Qualität der Lehre und des Wissenschaftsbetriebs wird durch interne und externe Evaluierung, wie zum Beispiel Akkreditierung, studentische Befragungen und Weiterbildung, sichergestellt.
- (2) Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind:
 1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren,
 3. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 5. die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige der Hochschule sind die Mitglieder des Hochschulrats, Lehrbeauftragte, Frühstudierende, Gasthörende und Teilnehmende von Weiterbildungsangeboten der Hochschule nach § 8 Abs. 3. Sie nehmen gemäß der Wahlordnung der Hochschule an Wahlen der Hochschule nicht teil. Ihnen steht das Recht zu, die den Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung stehende Hochschuleinrichtung zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung persönlich und/oder durch gewählte Vertreter mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in einem Organ und/oder einem Gremium der Hochschule kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in Organen/Gremien sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bzw. ihr Amt bis zur Wahl und/oder

Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium/Organ, welches die Nachfolgerin oder den Nachfolger wählt bzw. bestellt, bittet darum, von einer Weiterführung abzusehen.

- (4) Die Mitglieder eines Organs/Gremiums sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt werden.

§ 6 Gruppen

Eine Gruppe bilden jeweils:

1. die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die eingeschriebenen Studierenden,
3. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
4. die hauptberuflich tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7 Studierende

- (1) Studierende oder Studierender ist, wer aufgrund eines Studienvertrags an der Hochschule immatrikuliert ist. Näheres zur Zulassung von Studierenden regelt die Zulassungsordnung.
- (2) Die Studierenden können zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen eine Studierendenvereinigung bilden. Diese untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums.
- (3) Die Studierenden wählen die Vertretung der Studierendenvereinigung. Die Studierendenvereinigung gibt sich eine Ordnung, die im Einklang mit der Grundordnung der Hochschule steht. Die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 8 Gasthörernde, Frühstudierende und Teilnehmende der Weiterbildung

- (1) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können vom Präsidium auf Vorschlag der Studiengangsleitungen zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Sie werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können vom Präsidium im Einvernehmen mit den Studiengangsleitungen außerhalb der Zulassungsordnung als Frühstudierende zugelassen werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Lehrveranstaltungen oder Studienmodule zu absolvieren. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen auf ein späteres Studium ist in den Ordnungen der Studiengänge geregelt.
- (3) Das Präsidium kann Teilnehmenden von Weiterbildungsangeboten der Hochschule für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme den Angehörigkeitsstatus nach § 5 Abs. 2 zuteilen, sofern das Weiterbildungsangebot darauf ausgerichtet ist, die Teilnehmer längerfristig in den Hochschulalltag zu integrieren.

II. ABSCHNITT: STRUKTUR DER HOCHSCHULE

§ 9 Besetzung, Wahl und Aufgaben des Studiengangsrats

- (1) In jedem Studiengang wird ein Studiengangsrat gewählt, in dem die Gruppe der Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt.
- (2) Zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Studiengangsrats gehören:
 1. die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender des Studiengangsrats;

2. jeweils eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Gruppen aus § 6 Nr. 2, 3 und 4;
 3. drei gewählte Professorinnen bzw. Professoren. Sofern im Studiengang keine drei Professorinnen bzw. Professoren wählbar sind, müssen die Wahlberechtigten nach Abs. 4 Professorinnen bzw. Professoren aus anderen Studiengängen in ihren Studiengangsrat wählen; diese dürfen jedoch nur solange im Studiengangsrat tätig sein, bis der Studiengang über mindestens drei wählbare Professorinnen bzw. Professoren verfügt.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 6 Nr. 1, 3 und 4 werden jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die Vertreterin bzw. der Vertreter der Gruppe nach § 6 Nr. 2 wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Studiengangsrats nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden getrennt nach Gruppen gemäß § 6 in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigte einer Gruppe können nur Mitglieder ihrer Gruppe zur Wahl vorschlagen und wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der jeweiligen Gruppen gemäß § 6. Auf begründeten Antrag der Mehrheit der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe nach § 6 wird die Wahl der Mitglieder ihrer Gruppe als freie, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl gestaltet. Näheres zum Wahlverfahren ist in der Wahlordnung geregelt.
- (5) Der Studiengangsrat entscheidet durch Beschluss in folgenden Angelegenheiten:
1. Ermittlung des Bedarfs an Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichem Lehrpersonal im jeweiligen Studiengang und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Akademischen Senat auf der Grundlage der Personalbedarfsplanung der Hochschule;
 2. Einsetzung der Berufungskommissionen und Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen;
 3. Unterbreitung von Vorschlägen an den Akademischen Senat zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung von Studien- und Prüfungsordnungen;
 4. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Studiengangsakkreditierungen in Abstimmung mit den akademischen Mitgliedern des Präsidiums;

5. Wahl der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren sowie seine bzw. ihre Abberufung, jeweils mit Zustimmung der akademischen Mitglieder des Präsidiums;
 6. Auswahl der Lehrbeauftragten im Studiengang und
 7. Organisation innerhalb des Studiengangs sowie Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten betreffend den Studiengang.
- (6) Der Studiengangsrat zeigt alle Beschlüsse dem Akademischen Senat an.

§ 10 Studiengangsleitungen

- (1) Die Studiengangsleitung repräsentiert den Studiengang.
- (2) Die Studiengangsleitung wird vom Studiengangsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Verfahren zur Wahl ergibt sich aus der Wahlordnung. Die Wahl der Studiengangsleitung sowie ihre Abberufung bedürfen der Zustimmung der akademischen Mitglieder des Präsidiums. Sofern sich der Studiengangsrat und die akademischen Mitglieder des Präsidiums nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten einigen können, entscheidet der Akademische Senat über die Besetzung des Amts der Studiengangsleitung.
- (3) Als Studiengangsleitung wählbar sind Professorinnen bzw. Professoren des jeweiligen Studiengangs. Studiengangsleitungen sollen über besondere fachliche und wissenschaftliche Expertise sowie Forschungsexpertise verfügen, persönliche und soziale Kompetenzen zur Leitung eines Studiengangs aufweisen und über nachhaltige Erfahrungen in der Entwicklung der Hochschule verfügen.
- (4) Die Studiengangsleitungen begreifen, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und ihrer zentralen Organe, die im Leitbild der Hochschule und in der Grundordnung formulierten akademischen Ansprüche und Ziele als Grundlage ihrer Arbeit. Sie haben die Vollständigkeit, Ordnung und Qualität des Lehrangebots im jeweiligen Studiengang zu gewährleisten.
- (5) Die Studiengangsleitungen fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihr Lehrangebot und ihre Forschungsvorhaben untereinander ab. Sie sorgen dafür, dass die Mitglieder des Lehrkörpers ihre Lehr-, Prüfungs- Beratungs- und Betreuungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Die Studiengangsleitungen sind

zuständig für die Betreuung und Integration der Lehrbeauftragten in ihren Studiengängen.

- (6) Die Studiengangsleitungen sind für die akademische Qualitätssicherung in ihrem Studiengang verantwortlich. Näheres regelt die Evaluationsordnung.
- (7) Die Studiengangsleitungen nehmen zudem alle sonstigen Aufgaben zur Organisation des Studiengangs wahr, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Studiengangsrats oder der weiteren zentralen Organe der Hochschule liegen.

III. ABSCHNITT: ORGANISATION UND LEITUNG

§ 11 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- 1. das Präsidium,
- 2. der Akademische Senat,
- 3. die Studiengangsräte und
- 4. der Hochschulrat.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Das Präsidium leitet und präsentiert die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, soweit keine anderweitige Zuständigkeit in der Grundordnung festgelegt ist. Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule ihre Aufgaben wahrnehmen und in ausreichendem Maße zusammenwirken.
- (2) Das Präsidium ist darüber hinaus insbesondere zuständig für:
 - 1. die Erstellung des Hochschulentwicklungsplans unter Beachtung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr und die folgenden drei Geschäftsjahre;
 - 2. Umsetzung des Wirtschaftsplans der Hochschule;

3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Professorinnen und Professoren;
4. die Entscheidung über Hochschulkooperationen,
5. die Aufgaben gemäß Berufsordnung sowie
6. die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen, von Zentren, Instituten und An-Instituten unter Wahrung des Zustimmungserfordernisses des Akademischen Senats.

Entscheidungen in akademischen Angelegenheiten obliegen ausschließlich den mit akademischen Angelegenheiten betrauten Mitgliedern des Präsidiums. Die gemäß Grundordnung auf den Akademischen Senat bzw. sonstige Gremien der akademischen Selbstverwaltung übertragenen Rechte sind hiervon unberührt. Das Recht der Trägerin, bei akademischen Entscheidungen, die ihre strategischen oder wirtschaftlichen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen, bleibt hiervon unbenommen.

- (3) Das Präsidium legt der Trägerin und dem Hochschulrat rechtzeitig den Hochschulentwicklungsplan vor.

§ 13 Präsidentin / Präsident

- (1) Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, können sowohl vom Akademischen Senat als auch von der Trägerin vorgeschlagen werden. Ein Vorschlag der Trägerin bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats (Zustimmungsrecht). Die Trägerin darf einen Vorschlag des Akademischen Senats für einen Kandidaten zum Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten nur mit wichtigem Grund ablehnen (Vetorecht). Stimmt der Akademische Senat einem Vorschlag der Trägerin nicht zu, hat die Trägerin eine neue Kandidatin bzw. einen neuen Kandidaten zu benennen, Satz 2 gilt entsprechend. Macht die Trägerin von ihrem Vetorecht Gebrauch, hat der Akademische Senat eine neue Kandidatin bzw. einen neuen Kandidaten vorzuschlagen, Satz 3 gilt entsprechend. Schlagen sowohl der Akademische Senat als

auch die Trägerin einen Kandidaten für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten vor, muss eine einvernehmliche Einigung zwischen Akademischem Senat und Trägerin auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten erfolgen, Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend.

- (3) Legt die Trägerin kein Veto gegen die bzw. den vom Akademischen Senat vorgeschlagenen Kandidatin bzw. Kandidaten ein oder stimmt der Akademische Senat der bzw. dem von der Trägerin vorgeschlagenen Kandidatin bzw. Kandidaten zu oder einigen sich der Akademische Senat und die Trägerin auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten, wird diese Kandidatin bzw. dieser Kandidat vom Akademischen Senat zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten bestellt.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann auf Initiative des Akademischen Senats oder auf Initiative der Trägerin unter Zustimmung des Akademischen Senats abberufen werden. Die Zustimmung des Akademischen Senats nach Satz 1 darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Jede Abberufung als Präsident bzw. Präsidentin bedarf der Abstimmung mit der Trägerin im Hinblick auf die arbeitsvertragliche Gestaltbarkeit. Der Hochschulrat ist über diesen Vorgang zu informieren.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die Hochschule in allen hochschulrechtlichen Belangen. Sie bzw. er hat die Zuständigkeiten der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Hochschulorgane zu beachten. Sie bzw. er sorgt für die Beachtung der Grundordnung, bereitet Beschlüsse für das Präsidium und die Beratungen des Akademischen Senats und der Ausschüsse, denen sie bzw. er vorsteht, vor, leitet deren Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.
- (6) Hält die Präsidentin bzw. der Präsident Beschlüsse der jeweils zuständigen Hochschulorgane für rechtswidrig, hat sie bzw. er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Der Hochschulrat soll beratend hinzugezogen werden. Das Aufsichtsrecht der zuständigen Behörde bleibt unberührt.
- (7) Die Präsidentin bzw. der Präsident wirkt über die Studiengangsleitungen darauf hin, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

- (8) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Strategisches Management in akademischen Angelegenheiten;
 2. Betreuung und Pflege von akademischen Hochschulkooperationen;
 3. Personalmanagement mit Bezug zum wissenschaftlichen Personal;
 4. Umsetzung der Entscheidungen des Akademischen Senats über interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen;
 5. Gremienmanagement;
 6. Forschungsmanagement und das Management von Instituten;
 7. Vorschlag an den Akademischen Senat zur Wahl und Bestellung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie
 8. die Aufgaben gemäß Berufsordnung.
- (9) Die Präsidentin bzw. der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt entsprechend § 56 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) aus. Sie bzw. er kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen.

§ 14 Kanzlerin / Kanzler

- (1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird von der Trägerin bestellt und abberufen. Sie bzw. er leitet die Verwaltung der Hochschule, verantwortet ihre wirtschaftlichen Belange und tätigt Rechtsgeschäfte im Sinne der rechtlich unselbstständigen Hochschule.
- (2) Der Kanzlerin bzw. dem Kanzler obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Strategisches Management in allen nichtakademischen Angelegenheiten;
 2. Ressourcenmanagement und Erstellung des Wirtschaftsplans;
 3. Marketing- und Vertriebsmanagement;
 4. Personalmanagement unter Beachtung der Zuständigkeit nach § 12 Abs. 1, insbesondere im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Entscheidungen über Einstellungen von Personal sowie Vertragsgestaltung/-abschlüsse;
 5. wirtschaftliches Controlling;
 6. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen.
- (3) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler hat die Zuständigkeiten der Hochschulorgane sowie der Mitglieder von Hochschulorganen zu beachten. Das Recht der Kanzlerin bzw. des Kanzlers bzw. der Trägerin, bei akademischen Entscheidungen, die seine

strategischen oder wirtschaftlichen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen, bleibt hiervon unbenommen.

§ 15 Vizepräsidentin / Vizepräsident

- (1) Die Hochschule hat eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident können auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten, aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, gewählt werden. Es muss eine einvernehmliche Einigung zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und dem Akademischen Senat auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten erfolgen. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren durch den Akademischen Senat gewählt und bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- (3) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident kann auf Initiative des Akademischen Senats oder auf Initiative der Präsidentin bzw. des Präsidenten unter Zustimmung des Akademischen Senats abberufen werden. Jede Abberufung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten bedarf der Abstimmung mit der Trägerin im Hinblick auf die arbeitsvertragliche Gestaltbarkeit. Der Hochschulrat ist über diesen Vorgang zu informieren.

§ 16 Besetzung und Wahl des Akademischen Senats

- (1) Dem Akademischen Senat gehören dreizehn Mitglieder an:
 1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Akademischen Senats teilzunehmen

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident,
 2. die Studiengangsleitungen und
 3. die bzw. der Sonderbeauftragte für Gleichstellung.
- (3) Alle Mitglieder nach Abs. 1 sind stimmberechtigt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Zusammensetzung des Akademischen Senats ist eine professorale Mehrheit zu gewährleisten; Beschlüsse, die Forschung, Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen und Professoren, unmittelbar betreffen, können nur mit professoraler Mehrheit gefasst werden.
- (4) Die Mitglieder des Akademischen Senats nach Abs. 1 werden getrennt nach Gruppen gemäß § 6 in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigte Hochschulzugehörige einer Gruppe können nur Mitglieder ihrer Gruppe zur Wahl vorschlagen und wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Hochschulzugehörigen der jeweiligen Gruppen gemäß § 6. Wahlberechtigte können ein oder mehrere Mitglieder ihrer Gruppe vorschlagen. Auf begründeten Antrag der Mehrheit der Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe nach § 6 wird die Wahl der Mitglieder ihrer Gruppe als geheime, freie und gleiche Wahl gestaltet. Näheres zum Wahlverfahren ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 17 Aufgaben des Akademischen Senats und Senatssitzungen

- (1) Der Akademische Senat ist oberstes akademisches Gremium der Hochschule. Der Akademische Senat ist für die Angelegenheiten zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Akademische Senat hat bei der Ausübung der akademischen Selbstverwaltung die wirtschaftlichen Interessen der Trägerin angemessen zu berücksichtigen. Der Akademische Senat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Grundordnung und deren Änderung; sofern hierdurch wirtschaftliche Belange der Hochschule und/oder der Trägerin betroffen sind, erfolgen Änderungen/Gestaltungen der Grundordnung in der Regel im Einvernehmen mit der Trägerin; alle Änderungen der Grundordnung werden erst wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde genehmigt wurden;

2. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; und studiengangübergreifender Programme;
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
4. Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung mit Zustimmung des Präsidiums;
5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Akademischen Senats;
6. Erlass, Änderung und Aufhebung akademischer Ordnungen, insbesondere der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie der Studiengangspezifischen Ordnungen auf Vorschlag der Studiengangsräte;
7. Bestellung und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten unter Beachtung des Verfahrens nach § 13;
8. Wahl und Bestellung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten sowie deren Abberufung unter Beachtung des Verfahrens nach § 15;
9. Wahl und Bestellung von Ausschüssen, insbesondere dem Prüfungsausschuss;
10. Aufsicht über die Aktivitäten der Studiengangleitungen und Studiengangsräte im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Studienorganisation;
11. Entscheidung über interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule in Abstimmung mit den akademischen Mitgliedern des Präsidiums;
12. Stellungnahmen zu Ergebnissen von Evaluationen sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen;
13. Stellungnahmen und Mitwirkung am Wirtschaftsplan und der Hochschulentwicklungsplanung der Hochschule;
14. Vorschläge und Stellungnahmen zu Hochschulkooperationen;
15. Entwicklung, Evaluation und Durchführung des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens;
16. Beschlussfassung über Richtlinien zur gezielten Förderung von förderwürdigen Personengruppen, insbesondere Frauen, Minderheiten, chronisch Kranken und Menschen mit Behinderungen;
17. Entscheidung über die Denominationen bei Professorinnen- und Professorenausschreibungen auf der Grundlage der strategischen Berufsplanung;

18. Beschlussfassung über Berufungen von Professorinnen und Professoren unter Beachtung der Stellungnahmen der Studiengangsräte zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommission sowie weitere Beschlussfassungen gemäß Berufsordnung;
 19. Benennung und Bestellung von Mitgliedern des Hochschulrats nach § 19 sowie
 20. Zustimmung zur Einrichtung von Zentren, Instituten und An-Instituten.
-
- (2) Die Trägerin hat das Recht, bei akademischen Entscheidungen, die ihre wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.
 - (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident als Vorsitzende/r des Akademischen Senats beruft in Textform mit angemessener Frist unter rechtzeitiger Mitteilung der Tagesordnung die Sitzungen des Akademischen Senats ein und leitet diese Sitzungen. Eine außerordentliche Senatssitzung kann jederzeit einberufen werden. In eilbedürftigen Fällen können Entscheidungen des Akademischen Senats im Umlaufverfahren eingeholt werden. Senatssitzungen müssen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
 - (4) Die Senatssitzungen sind in der Regel hochschulöffentlich; Personal- und Finanzangelegenheiten sind hiervon ausgenommen. Der Akademische Senat kann darüber hinaus in begründeten Fällen mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, nicht öffentlich zu tagen. Bezüglich der Behandlung von Personal- und Finanzthemen – ausgenommen Wahlvorgänge – unterliegen die Mitglieder des Akademischen Senats der Schweigepflicht. Der Akademische Senat kann ohne Vertreterinnen und Vertreter der Trägerin tagen und Entscheidungen treffen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Akademischen Senats einen entsprechenden Antrag beschließt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler darf, sofern sie bzw. er Anteile an der Trägergesellschaft hält, nur auf Einladung an den Sitzungen des Akademischen Senats teilnehmen.
 - (5) Der Akademische Senat kann Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
 - (6) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und das Verfahren der Beschlussfassung regelt. Sitzungen und Abstimmungen können gemäß § 47 Abs. 1a BerlHG in Präsenzform oder unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (zum Beispiel in Form von Online-Sitzungen) durchgeführt werden, sofern die Geschäftsordnung oder

ein Beschluss des Akademischen Senats dies vorsieht. In begründeten Ausnahmefällen sind auf Antrag auch solche Funktions-/Amtsträger/innen stimmberechtigt, die zu den Sitzungen ihrer Organe, Gremien und Ausschüsse telefonisch oder per Videokonferenzsystem hinzugeschaltet werden und damit der Diskussion zur Beschlussfassung folgen können.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Der Akademische Senat kann aufgabenbezogen Ausschüsse bilden und die Mitglieder dieser Ausschüsse wählen. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vom Akademischen Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Zu den ständigen Ausschüssen gehören:
 1. der Prüfungsausschuss (Abs. 3);
 2. die Forschungskommission (Abs. 4);
 3. die Kommission zur Qualitätssicherung des projektbasierten Lernens (Abs. 5);
 4. der Zulassungsausschuss (Abs. 6).
- (3) Regelungen zum Prüfungsausschuss und dessen Besetzung sind in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt. Die Wahl ist in der Wahlordnung geregelt.
- (4) Aufgabe der Forschungskommission ist es, Vorschläge zur Implementierung der Forschungsstrategie an der Hochschule zu machen. Sie ist angehalten, die forschungsrelevanten Rahmenbedingungen an der Hochschule kritisch zu beobachten und ggf. Verbesserungsvorschläge zu machen. Der Forschungskommission gehören in der Mehrheit Professorinnen und Professoren an. Alle Mitglieder der Hochschule sind gehalten, die Forschungskommission über die Aufnahme von Forschungsprojekten und deren Fortschritt regelmäßig zu informieren. Die Forschungskommission wählt eine Ombudsperson für wissenschaftliches Fehlverhalten, jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Als Ombudsperson gewählt werden kann nur eine Persönlichkeit, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigen Handeln, beispielsweise als Dienstvorgesetzte, gezwungen sind. Die Ombudsperson ist Ansprechpartner/in für Mitglieder der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wie bewusste oder grob fahrlässige Falschangaben oder die Verletzung geistigen

Eigentums anderer, vorzubringen haben. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Die Ombudsperson berichtet an die Forschungskommission und den Akademischen Senat.

- (5) Der Kommission zur Qualitätssicherung des projektbasierten Lernens gehören in der Mehrheit Professorinnen und Professoren an. Die Kommission hat die Aufgabe sicherzustellen, dass der semesterweise stattfindende Prozess der Projektfindung transparent und kooperativ gestaltet ist und die Interessen der Studierenden, der Lehrenden und der Partner-Organisationen der Hochschule angemessen berücksichtigt. Die Kommission zur Qualitätssicherung kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des projektbasierten Lernens machen.
- (6) Der Zulassungsausschuss ist für die ordnungsmäßige Durchführung, Evaluation und Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens an der Hochschule gemäß Zulassungsordnung zuständig.

§ 19 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll – sofern die Anzahl von drei Personen überschritten wird – immer eine ungerade Anzahl Mitglieder haben. Sowohl auf Initiative des Akademischen Senats als auch auf Initiative der Trägerin kann die Anzahl der Mitglieder erhöht werden. Die Entscheidung über die Veränderung der Anzahl der Mitglieder im Hochschulrat muss einvernehmlich erfolgen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder wird vom Akademischen Senat benannt und bestellt, die abgerundete Hälfte wird von der Trägerin benannt und bestellt. Die Mitglieder des Hochschulrats sollen keinem anderen Organ der Hochschule angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Wird die/der Vorsitzende aus den Reihen der vom Akademischen Senat vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, soll der stellvertretende Vorsitzende nicht zu den

vom Akademischen Senat vorgeschlagenen Mitgliedern gehören. Gleiches gilt entsprechend für die von der Trägerin vorgeschlagenen Mitglieder des Hochschulrats.

- (3) Der Hochschulrat berät das Präsidium und kann zu allen Entscheidungen des Präsidiums sowie der weiteren Organe / Ausschüsse der Hochschule Stellung nehmen. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:
 1. Beratung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans;
 2. Beratung des Präsidiums bei der Erstellung des Hochschulentwicklungsplans;
 3. Beratung der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Hinblick auf das strategische Management der Hochschule;
- (4) Der Hochschulrat ist befugt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben alle erforderlichen Informationen und Unterlagen der Hochschule einzusehen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats.

IV. ABSCHNITT: EINRICHTUNGEN DER HOCHSCHULE

§ 20 Zentren und Institute

- (1) Zum Zweck der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit und im Interesse der Profilschärfung kann der Akademische Senat studienübergreifende bzw. studiengangsunabhängige Zentren einrichten. Das Präsidium muss der Einrichtung eines Zentrums zustimmen.
- (2) Soweit dies zum Zwecke der Unterstützung von besonderen Lehr-/Forschungsaufgaben in den einzelnen Studiengängen erforderlich ist, kann das Präsidium Institute einrichten, die dem jeweiligen Studiengang zugeordnet werden. Der Akademische Senat muss der Einrichtung eines Instituts zustimmen. Der Leitung von Instituten sollen mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

§ 21 Einrichtungen an der Hochschule (An-Institute)

- (1) Das Präsidium kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die Aufgaben in Forschung, Lehre oder Weiterbildung erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.
- (2) Die Anerkennung als An-Institut bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats.

V. ABSCHNITT: LEHRKÖRPER UND NICHTWISSENSCHAFTLICHES PERSONAL

§ 22 Zusammensetzung und Aufgaben des Lehrkörpers

- (1) Zum Lehrkörper gehören:
 1. die ordnungsgemäß berufenen Professorinnen und Professoren, für die die Einstellungsvoraussetzungen entsprechend § 100 BerlHG vorliegen;
 2. die Lehrbeauftragten entsprechend § 114 Nr. 3 BerlHG;
 3. die wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend §§ 110, 110a BerlHG sowie
 4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend § 112 BerlHG.
- (2) Die hauptberuflichen Lehrkräfte nach Abs. Nr. 1 und 3 müssen nach ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.
- (3) Die Bezeichnung Professorin bzw. Professor darf entsprechend § 103 BerlHG hauptberuflich lehrenden Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 100 BerlHG erfüllen.

§ 23 Aufgaben des Lehrkörpers

Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihre Aufgaben nach § 2 im Rahmen ihres Dienst-oder Arbeitsverhältnisses sowie der Beschlüsse der Gremien und Organe der Hochschule. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken und sich an der Gestaltung der Hochschule und der Verwaltung der Hochschuleinrichtungen im Rahmen dieser Grundordnung zu beteiligen.

§ 24 Professorinnen und Professoren

- (1) Die Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung selbstständig wahr. Die Professorinnen und Professoren sind zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschule verpflichtet. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der Weiterbildung abzuhalten und Lehrveranstaltungen zu übernehmen, die ihrem Berufsgebiet verwandt sind. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Professorinnen und Professoren sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung bedarf der Genehmigung der jeweiligen Studiengangsleiterin bzw. des jeweiligen Studiengangsleiters.
- (2) Zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehören insbesondere:
 1. die Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers;
 2. die Übernahme von Forschungsprojekten der Hochschule oder die Mitwirkung an diesen;
 3. Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen;
 4. die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Studium und Lehre;
 5. die Förderung der Studierenden durch Beteiligung an Tutorinnen- und Tutorenprogrammen, Mentoring-Programmen und an der Studienberatung;
 6. die Teilnahme an Berufungsverfahren;
 7. die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 8. die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

9. die Erstellung von dienstlich veranlassten Gutachten in ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung; hierunter sind insbesondere Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Berufungsverfahren zu verstehen;
10. die Mitwirkung an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern.
- (3) Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren ist in der Berufsordnung der Hochschule geregelt. Die Berufsordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Berufsordnung muss die Bildung von mehrheitlich aus Professorinnen und Professoren zusammengesetzten Berufungskommissionen je Berufungsverfahren vorsehen, die je Berufungsverfahren einen Berufungsvorschlag aufstellen. Die jeweils eingesetzte Berufungskommission hat ihren Vorschlag hinsichtlich der fachlichen, persönlichen und pädagogischen Eignung zu begründen.

§ 25 Lehrbeauftragte

- (1) Die Hochschule kann Lehraufträge an kompetente Fachvertreterinnen und Fachvertreter vergeben, welche über eine pädagogische Eignung und in der Regel über einen akademischen Abschluss sowie mehrjährige berufliche Praxis verfügen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann gemäß § 32 BerlHG bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder als Lehrbeauftragte/r an der Hochschule gelehrt hat und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Sie werden von der jeweiligen Studiengangsleiterin bzw. vom jeweiligen Studiengangsleiter ausgewählt. Die Lehrauftragsverträge schließt die Kanzlerin bzw. der Kanzler.

§ 26 Wissenschaftliche/künstlerische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Hochschule setzt wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ein.

- (2) Wissenschaftliche/Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind überwiegend in den Bereichen Lehre und Forschung tätig. Sie sind in der Regel den Studiengängen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule zugeordnet. Soweit sie dem Aufgabenbereich einer Professorin bzw. eines Professors zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt. Im Rahmen ihrer Aufgaben soll ihnen Gelegenheit zu einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation gegeben werden.
- (3) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im administrativen Bereich der Hochschule eingesetzt.
- (4) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erfüllen in den Studiengängen und wissenschaftlichen Einrichtungen Aufgaben in Lehre und Forschung sowie damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin bzw. eines Professors, eines anderen Personals mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann übertragen werden, Studierende und studentische Projektgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

§ 27 Sonderbeauftragte des Präsidiums

- (1) Das Präsidium benennt in Abstimmung mit dem Akademischen Senat Sonderbeauftragte, deren Aufgaben- und Kompetenzfelder unter Beachtung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vom Präsidium und dem Akademischen Senat festgelegt werden. Die jeweiligen Amtszeiten betragen vier Jahre, Wiederbenennung ist zulässig.
- (2) Zu den Sonderbeauftragten gehören insbesondere:
 1. Sonderbeauftragte/r für Gleichstellung (Gleichstellungsbeauftragte/r);
 2. Sonderbeauftragte/r für Datenschutz (Datenschutzbeauftragte/r);
 3. Sonderbeauftragte/r für Qualitätssicherung und Evaluation;
 4. Sonderbeauftragte/r für Strategieentwicklung.
- (3) Die Funktion der/des Gleichstellungsbeauftragten kann durch eine Professorin bzw. einen Professor oder ein Mitglied des sonstigen wissenschaftlichen Personals wahrgenommen werden. Die Funktion der/des Gleichstellungsbeauftragten kann zudem wahrgenommen werden durch ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen

Personals, das geeignete berufliche Erfahrungen nachweisen kann. Die/der Gleichstellungsbeauftragte hat ihre/seine nach dieser Grundordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen und unterstützt die Hochschule bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie/er wirkt insbesondere bei Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Hochschule mit und kann zu allen Gleichstellungsmaßnahmen Stellung nehmen.

- (4) Als Datenschutzbeauftragte benannt werden können nur Personen, die über einschlägige Erfahrung und Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes verfügen. Die/der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften hinzuwirken und die Hochschule und ihre Mitglieder in allen Belangen des Datenschutzes zu beraten und zu kontrollieren. Sie/er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und hinsichtlich ihrer/seiner Tätigkeit weisungsfrei.

VI. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Beschlüsse

Soweit nicht anders in der Grundordnung oder den Ordnungen und Satzungen der Hochschule geregelt, sind Organe, Gremien und Ausschüsse beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Angelegenheiten gemäß § 47(3) BerlHG ist eine professorale Mehrheit sicherzustellen. Die Zahl der anwesenden Personen ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. In begründeten Ausnahmefällen sind auf Antrag auch solche Funktions-/Amtsträger/innen stimmberechtigt, die zu den Sitzungen ihrer Organe, Gremien und Ausschüsse telefonisch oder per Videokonferenzsystem hinzugeschaltet werden und damit der Diskussion zur Beschlussfassung folgen können. Beschlüsse werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Personen gefasst, soweit die Grundordnung nichts Anderes vorsieht. Zudem werden Beschlüsse mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der anwesenden Personen gefasst, wenn zum

zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde. In Eilfällen dürfen Beschlüsse der Organe / Gremien im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 29 Veröffentlichung

Die die Hochschule betreffenden Ordnungen, Beschlüsse, Mitteilungen und sonstigen Informationen werden hochschulöffentlich im Intranet veröffentlicht, soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich (insbesondere gemäß Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BlnStudAkkV) auf der Website der Hochschule, oder anderweitig hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 30 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Grundordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 32 Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung wird die bisherige Grundordnung der Hochschule außer Kraft gesetzt. Die nach bisheriger Grundordnung ins Amt berufenen Amtsträgerinnen und Amtsträger Präsidentin bzw. Präsident, Kanzlerin bzw. Kanzler, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident und Studiengangsleitungen bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Grundordnung im Amt. Amts- und Funktionsträger/innen im Akademischen Senat bzw. Hochschulrat bleiben bis zur Neuwahl des Akademischen Senats bzw. Hochschulrats im Amt.